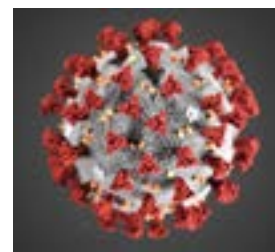


BEANTRAGUNG

AUS DEM HÄRTEFALLFONDS



1. Wer kann den Härtefall-Fonds beantragen?



Antragsberechtigt sind folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende, Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie EDV-Spezialisten oder Nachhilfelehrer
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich, Tierärztinnen und Tierärzte)

2. Wie hoch ist die Förderung?



Der Härtefall-Fonds bringt einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

Phase 1 – Soforthilfe

- Bei einem Nettoeinkommen von weniger als 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 500 Euro
 - Bei einem Nettoeinkommen ab 6.000 Euro p.a.: Zuschuss von 1.000 Euro
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von 500 Euro

Phase 2 (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind in Ausarbeitung)

- Zuschuss von max. 2.000 Euro pro Monat auf max. 3 Monate
- Zuschuss richtet sich nach Höhe der Einkommenseinbuße

3. Welche Unterlagen sind nötig?



- Zugangsdaten für das WKO-Benutzerkonto, falls vorhanden.
Hinweis: Anmeldung ist auch ohne WKO-Benutzerkonto möglich.
- Persönliche Steuernummer
- KUR ODER GLN (KUR ist die Kennziffer des Unternehmensregisters; GLN die Global Location Number (GLN) beide finden sich im Unternehmensserviceportal)
- Freie Dienstnehmer brauchen weder KUR noch GLN
- Personalausweis, Reisepass oder Führerschein



Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer, da die Tierärztekammer nicht mit der Abwicklung des Härtefall-Fonds betraut ist.



LINK: www.wko.at